

1552 /J

28. Sep. 2007

ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Martin Graf
und anderer Abgeordneter
an den Bundesminister für Inneres

betreffend: Ausstellung eines Dienstpasses für Mag. Martin Schlaff.

In Ihrer Anfragebeantwortung 1186/AB vom 31.8.2007 zu unserer Anfrage 1167/J vom 4.7.2007 verneinen Sie die Frage, ob die Ausstellung eines Dienstpasses für Martin Schlaff einen Bruch des Bundesgesetzes betreffend das Passwesen für österreichische Staatsbürger (Passgesetz 1992) BGBl. Nr. 839/1992 idF BGBl. I Nr. 44/2006 darstellt.

Unter § 5 Abs. 2 oben genannten Gesetzes ist festgehalten, zit: *„Für andere Personen sind Dienstpässe auszustellen, wenn sie zur Besorgung von Angelegenheiten des Bundes, der Länder oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften in das Ausland reisen und der nach dem Reisezweck zuständige Bundesminister, oder wenn die Reise in Angelegenheiten eines Landes unternommen wird, die Landesregierung bestätigt, dass die Ausstellung eines Dienstpasses geboten ist.“*

Weiters wird in der Anfragebeantwortung 1186/AB festgestellt, dass es sich beim Repräsentanten der „Israelischen Polizei in Deutschland“ um den israelischen Verbindungsbeamten für Polizeiangelegenheiten handelt, dessen Zuständigkeit auch Österreich umfasst.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage:

- 1) Welche Angelegenheiten des Bundes, der Länder oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften hat Martin Schlaff besorgt, wofür ihm ein Dienstpass ausgestellt wurde?
- 2) Was bedeutet der terminus technicus in Ihrer Anfragebeantwortung „...für geboten erklärt.“ ?
- 3) Mit welcher Begründung und zu welchem Zweck hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Ausstellung des Dienstpasses für Martin Schlaff für geboten erklärt?
- 4) Welche Abteilung und welche Person (genaue Namensnennung) hat für Martin Schlaff den gegenständlichen Dienstpass ausgestellt?
- 5) Hat auch die Republik Österreich Verbindungsbeamte in Polizeiangelegenheiten in anderen Ländern?

6) Wenn ja, in welchen Ländern?

[Handwritten signatures and initials]

Wien am
27. SEP. 2007

1186 IAB

03. Sep. 2007

zu 1167 IJ



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

GÜNTHER PLATTER
HERRENGASSE 7
A-1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
guenther.platter@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0365-III/3/a/2007

Wien, am 31. August 2007

Der Abgeordnete Dr. Martin Graf und andere Abgeordnete haben am 5. Juli 2007 unter der Nummer 1167/J eine schriftliche Anfrage betreffend „Ausstellung eines Dienstpasses für Mag. Martin Schlaff“ an mich gerichtet.

Die Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein.

Zu den Fragen 2 bis 4:

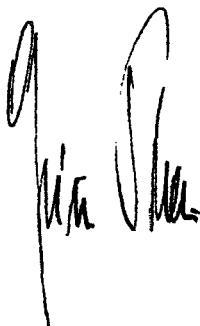
Mit Stichtag 15.07.2007, gibt es in Österreich 10.885 gültige Dienstpässe. Eine statistische Unterscheidung nach der Rechtsgrundlage oder den Stellen, die die Gebotenheit erklärt haben, ist nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 5 und 6:

Das (damalige) Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, hat die Ausstellung eines Dienstpasses für geboten erklärt.

Zu den Fragen 7 bis 10:

Beim Repräsentanten der „Israelischen Polizei in Deutschland“, mit Sitz in Berlin, handelt es sich um den israelischen Verbindungsbeamten für Polizeiangelegenheiten, dessen Zuständigkeit auch Österreich umfasst. Aus diesem Grunde erfolgte die in Frage stehende Auskunft nach § 22b Passgesetz in Verbindung mit § 3 Polizeikooperationsgesetz. Der Repräsentant dient vor allem der Förderung der bilateralen Beziehungen zwischen dem Innenministerium in Österreich und dem Sicherheitsministerium sowie dem Innenministerium in Israel, der Unterstützung bei grenzüberschreitenden Kriminalitätsfällen und dem Informationsaustausch. Er ist Ansprechpartner für österreichische Behörden, insbesondere das BM.I, und hat keinerlei hoheitliche Befugnisse. Seine Tätigkeit dient hauptsächlich dem Informationsaustausch. Die Kosten für diesen trägt Israel und können daher nicht angegeben werden.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script. The signature appears to be written on a light-colored background.

1167 IJ

04. Juli 2007

ANFRAGE

des Abgeordneten Dr. Martin Graf
und anderer Abgeordneter
an den Bundesminister für Inneres

betreffend: Ausstellung eines Dienstpasses für Mag. Martin Schlaff.

Herrn Mag. Martin Schlaff, geb. am 6.8.1953 in Wien, wurde am 5.4.2000 mit Gültigkeit 4.4.2000 ein Dienstpass mit der Nr. S0012547 ausgestellt.

Das Bundesministerium für Inneres (BMI), Generaldirektion f. d. öffentliche Sicherheit, Gruppe D – Interpol, Abt. II/8 – EDOK (MR Mag. Pretzner) teilte am 28.2.2000 dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (BMAA) mit, dass im Zuge der Überprüfung von Mag. Martin Schlaff, geb. am 6.8.1953 in Wien, wegen Beihilfe zur Korruption von Herrn Moti Naftali – „Polizeidirektor und Repräsentant der israelischen Polizei in Deutschland“ – beim BMI angefragt wurde, ob es den Tatsachen entspricht, ob Martin Schlaff einen österreichischen Diplomatenpass besitze. Das BMI ersuchte das BMAA um Überprüfung und Verständigung (Zl. 1 630 179/1-II/OC 02).

Das BMAA erwiderte daraufhin am 16.3.2000, dass Schlaff zwar keinen Diplomatenpass, wohl aber einen Dienstpass mit der Nr. S0003169 führe. Nach Nachfrage im eigenen Ministerium und weiterer Korrespondenz übermittelte die Generaldirektion f. d. öffentliche Sicherheit, Gruppe D – Interpol, Abt. II/8 – EDOK (MR Mag. Pretzner) an den „Repräsentanten der israelischen Polizei in Deutschland“ in Bonn die Information, dass die für Dienstpässe zuständige Abteilung des Bundesministerium für Inneres mitteilte, dass für Mag. Martin Schlaff am 5.4.2000 mit Gültigkeit 4.4.2000 ein neuer Dienstpass mit der Nr. S0012547 ausgestellt wurde, da der bereits bekannte Dienstpass Nr. S0003167 „vollgestempelt“ war.

Gemäß Passwesen für österreichische Staatsbürger (Passgesetz 1992) BGBl. Nr. 839/1992 idF BGBl. I Nr. 44/2006, §5 dürfen Dienstpässe nur an folgende Personen ausgestellt werden:

1. Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage,
2. Mitglieder der Landesregierungen,
3. Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes und der Länder, wenn das für ihre Dienstrechtsangelegenheiten zuständige oberste Verwaltungsorgan bestätigt, dass die Ausstellung eines Dienstpasses aus dienstlichen Gründen geboten ist,
4. Beamte, Vertragsbedienstete und andere Personen, die zur Besorgung von Angelegenheiten des Bundes, der Länder oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften bei österreichischen Berufsvertretungsbehörden in dienstlicher Verwendung stehen, sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben, und
5. die für die Republik Österreich tätigen Honorarkonsuln sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben und keine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Für andere Personen sind Dienstpässe auszustellen, wenn sie zur Besorgung von Angelegenheiten des Bundes, der Länder oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften in das Ausland reisen und der nach dem Reisezweck zuständige Bundesminister, oder wenn die Reise in Angelegenheiten eines Landes unternommen wird, die Landesregierung bestätigt, dass die Ausstellung eines Dienstpasses geboten ist.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage:

- 1) Stellt die Ausstellung eines Dienstpasses für Martin Schlaff einen Bruch des Bundesgesetzes betreffend das Passwesen für österreichische Staatsbürger (Passgesetz 1992) BGBl. Nr. 839/1992 idF BGBl. I Nr. 44/2006 dar?
- 2) Wie viele gültige Dienstpässe gibt es derzeit in Österreich?
- 3) Wie viele Dienstpässe davon wurden gem. § 5 Abs. 2 Passgesetz ausgestellt?
- 4) Welche Bundesminister bzw. Landesregierung haben dafür wann welche Bestätigungen ausgestellt?
- 5) Mit welcher Begründung wurde Martin Schlaff ein Dienstpass ausgestellt?
- 6) Welcher Bundesminister bzw. welche Landesregierung hat dafür eine Bestätigung ausgestellt, dass die Ausstellung eines Dienstpasses geboten wäre?
- 7) Mit welcher Begründung wurde seitens der Generaldirektion f. d. öffentliche Sicherheit (BMI) der Repräsentant der „Israelischen Polizei in Deutschland“ von der Dienstpassvergabe an einen österreichischen Staatsbürger informiert?
- 8) Gibt es einen „Repräsentanten der Israelischen Polizei“ auch in Österreich?
- 9) Wenn ja, welchem Zweck dient und welche Befugnisse hat dieser?
- 10) Wenn ja, wie hoch sind die Kosten und wer trägt diese?

Wien, am 4. 7. 2007
1-4. JULI 2007